Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 14.

(Nr. 9731.) Kirchengesetz, betreffend die Ordnung der Kindertaufe in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 5. April 1895.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen über die Ordnung der Kindertaufe in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, unter Zustimmung der Landessynode, was folgt:

§. 1.

Die Kindertaufe ist in Zukunft gemäß der Ordnung zu vollziehen, welche von dem Landeskonsistorium in Hannover in Stück 2 des Kirchlichen Amtsblatts für seinen Amtsbezirk vom 9. März 1895 veröffentlicht ist.

In der einzelnen Kirchengemeinde bleibt jedoch die in ihr hergebrachte Ordnung bis dahin in Uebung, daß Pfarrer und Kirchenvorstand in Uebereinstimmung beschließen, die neue Ordnung der Kindertaufe einzuführen.

§. 2.

Bei der Einführung ist in derselben Weise eine Feststellung darüber zu treffen, welche der in der Ordnung mit I, II und III bezeichneten Frageformen in der Gemeinde gebraucht werden soll. Jedoch ist bei gesondertem Vollzuge der Taufe

1) der Pastor berechtigt, im Einverständnisse mit dem Vater des Täuflings oder dessen Stellvertreter eine der beiden anderen Formen zu gebrauchen, und es ist
2) die Taufe, falls der Vater oder dessen Stellvertreter den Gebrauch einer dieser Formen bei Anmeldung der Taufe verlangt, diesem Verlangen entsprechend zu vollziehen.

Ausgegeben zu Berlin den 18. April 1895.

Dem Pastor bleibt es dabei unbenommen, durch einen anderen Geistlichen sich vertreten zu lassen.

Die getroffene Feststellung kann nur durch übereinstimmenden Beschluß von Pfarrer und Kirchenvorstand mit Genehmigung der Kirchenregierung nach zuvoriger Anhörung des Bezirkssynodalausschusses geändert werden.

§. 3.

In denjenigen Gemeinden, in welchen die neue Ordnung der Taufe in Gemäßheit von §. 1 eingeführt ist, tritt das Kirchengesetz vom 5. Januar 1864, betreffend die Abrenuntiationsfragen bei der heiligen Taufe, außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, den 5. April 1895.

(L. S.) **Wilhelm.**

Bosse.

(Nr. 9732.) Kirchengesetz, betreffend die Ordnung der Konfirmation in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 5. April 1895.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen über die Ordnung der Konfirmation in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, unter Zustimmung der Landessynode, was folgt:

§. 1.

Die Konfirmation ist in Zukunft gemäß der Ordnung zu vollziehen, welche von dem Landeskonsistorium zu Hannover in Stück 2 des Kirchlichen Amtsblatts für seinen Amtsbezirk vom 9. März 1895 veröffentlicht ist.

In der einzelnen Kirchengemeinde bleibt jedoch die in ihr hergebrachte Ordnung bis dahin in Uebung, daß Pfarrer und Kirchenvorstand in Uebereinstimmung beschließen, die neue Ordnung der Konfirmation ganz oder theilweise einzuführen.

Eine theilweise Einführung kann vom Landeskonsistorium beanstandet werden, wenn die Ordnung der Konfirmation dadurch sinnwidrig gestaltet wird.

§. 2.

Soweit die Ordnung Verschiedenheiten gestattet, kann bei der Einführung oder später durch übereinstimmenden Beschluß von Pfarrer und Kirchenvorstand festgestellt werden, welche der verschiedenen Gestaltungen als Ordnung in der betreffenden Gemeinde gelten soll.

Die getroffene Feststellung kann nur durch übereinstimmenden Beschluß von Pfarrer und Kirchenvorstand mit Genehmigung der Kirchenregierung nach zuvoriger Anhörung des Bezirkssynodalausschusses geändert werden.

Soweit solche Feststellung nicht getroffen ist, verbleibt dem Pfarrer die Auswahl, unbeschadet der Befugniß der Kirchenobern, für diese Auswahl Vorschriften zu ertheilen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, den 5. April 1895.

(L. S.) **Wilhelm.**

Bosse.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das am 5. Februar 1895 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Roschkowitz im Kreise Kreuzburg O. S., durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 12 S. 86, ausgegeben am 22. März 1895;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 20. Februar 1895, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts, sowie des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis West-Sternberg für die von ihm zu bauende Chaussee von der Grenze des Kreises Crossen bei Siebenbeuthen nach Kloppitz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 12 S. 83, ausgegeben am 20. März 1895;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 4. März 1895, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts, sowie des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis West-Prignitz für die von ihm zu bauende Chaussee von Perleberg nach dem Bahnhofe Lanz der Wittenberge–Lüneburger Eisenbahn, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 13 S. 109, ausgegeben am 29. März 1895.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.